

Anlage 32.

## Bericht und Anträge

des Provinzialausschusses,

betreffend

einige Abänderungen des Reglements über die dienstlichen Verhältnisse der  
Provinzialbeamten der Rheinprovinz.

Das vom 36. Provinziallandtage in der Sitzung vom 12. Dezember 1890 erlassene Reglement über die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten der Rheinprovinz bedarf hinsichtlich der im § 2 vorgesehenen Eintheilung der Provinzialbeamten in bestimmte Dienstklassen der Ergänzung und Abänderung. Es sind nämlich einerseits seit dem Erlasse dieses Reglements in Folge des Anwachsens der Verwaltung und Zuweisung neuer Aufgaben neue Beamtenstellen geschaffen worden, welche in die bestehenden Dienstklassen eingereiht werden müssen, und andererseits die Anforderungen an einzelne Beamten hinsichtlich deren Vorbildung und dienstlichen Leistungen gesteigert worden, wodurch eine Aenderung in der Klassifikation dieser Beamten erforderlich geworden ist.

Die neue Eintheilung ist in dem anliegenden Vorschlage zur Abänderung des § 2 des Reglements vom 12. Dezember 1890 enthalten.

Außerdem werden noch minder bedeutende Aenderungen zu §§ 3 und 15 des Reglements vorgeschlagen.

Indem der Provinzialausschuß auf die in der Anlage enthaltene Begründung der vorgeschlagenen Aenderungen Bezug nimmt, beantragt derselbe:

„Der Provinziallandtag wolle

die zu den §§ 2, 3 und 15 des Reglements über die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten vorgeschlagenen Abänderungen genehmigen und anordnen, daß dieselben an Stelle der bisherigen Bestimmungen in Kraft treten sollen.“

Düsseldorf, den 5. Juli 1898.

Der Provinzialausschuß:

Janßen,  
Vorsitzender.

Dr. Klein,  
Landeshauptmann.

## Änderungen

### des Reglements über die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten der Rheinprovinz.

#### Bisherige Bestimmungen.

##### § 2.

Die Provinzialbeamten werden in sechs Dienstklassen eingetheilt, und zwar gehören:

##### Zu Klasse I:

Der Landeshauptmann, der erste Provinzialbeamte und Dienstvorgesetzte aller übrigen Provinzialbeamten (Provinzialordnung § 90).

##### Zu Klasse II:

1. Die in Gemäßheit des § 41 der Provinzialordnung von dem Provinziallandtage zu wählenden oberen Provinzialbeamten (Landesräthe und Landes-Bauräthe, Direktor der Provinzial-Feuer-Societät und der Landesbank).

2. Die Direktoren der Provinzial-Irrenanstalten, der Provinzial-Hebammen-Lehranstalt und der Provinzialmuseen.

##### Zu Klasse III:

1. Der Stellvertreter des Direktors der Provinzial-Feuer-Societät, die Landesbankräthe, die Landes-Oberbauinspektoren, die Landes-Bauinspektoren, der Kassendirektor der Landesbank.

2. Die Direktoren der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler und des Landarmenhauscs zu Trier, die Anstaltsärzte und Anstaltsgeistlichen, die Landesassessoren und die sonstigen bei der Provinzialverwaltung beschäftigten Assessoren, die Landesbaumeister und Regierungsbaumeister, der Direktor der Provinzial-Blindenanstalt zu Düren, der Maschineningenieur der Centralstelle.

#### Neue Bestimmungen.

##### § 2.

Die Provinzialbeamten werden in sechs Dienstklassen eingetheilt, und zwar gehören:

##### Zu Klasse I:

Unverändert.

##### Zu Klasse II:

1. Unverändert.

2. Die Direktoren der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten, der Provinzial-Hebammen-Lehranstalten und der Provinzialmuseen, sowie der Stellvertreter des Direktors der Provinzial-Feuer-Societät, die Landesbankräthe (Kassendirektor der Landesbank) und die Landes-Oberbauinspektoren.

##### Zu Klasse III:

1. Die Landes-Bauinspektoren.

2. Der Direktor der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler, die Oberärzte, Aerzte und Geistlichen der Provinzialanstalten, die Landesassessoren und die sonstigen bei der Provinzialverwaltung beschäftigten Assessoren, die Landesbaumeister und Regierungsbaumeister, die Direktoren der Provinzial-Blindenanstalten und Taubstummenanstalten, der Direktor der Provinzial-Weinbauschule, der Maschineningenieur der Centralstelle, der Vorsteher des Landarmenhauscs zu Trier.

#### Begründung.

Zu II. 2: Die Änderung hinsichtlich des Stellvertreters des Direktors der Provinzial-Feuer-Societät und der Landesbankräthe beruht auf dem Beschlusse des 38. Rheinischen Provinziallandtages in der Sitzung vom 30. Mai 1894.

Es empfiehlt sich, die Landes-Oberbauinspektoren gleichfalls in diese Klasse zu versetzen.

Zu III. 2: Die Stellen der Oberärzte in den Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten und des Direktors der Weinbauschule sind seit Erlaß des jetzt geltenden Reglements im Dezember 1890 neu eingerichtet. Die Aufnahme dieser Stellen in die Klasse III. 2 entspricht den dienstlichen Verhältnissen. Durch die Errichtung einer zweiten Provinzial-Blindenanstalt in Neuwied ist die hierneben erfolgte weitere Änderung erforderlich geworden. Auch schien es angezeigt, die Direktoren der Provinzial-Taubstummenanstalten, welche im Gehalte mit den Direktoren der Blindenanstalten gleichgestellt werden sollen, in diese Dienstklasse aufzunehmen. An Stelle des früheren Direktors des Landarmenhauscs ist der dessen Geschäfte besorgende Vorsteher dieses Hauscs in die Klasse III. 2 aufgenommen.



## Bisherige Bestimmungen.

## Zu Klasse IV:

1. Die Direktoren der Provinzial-Taubstummenanstalten, der Rentmeister der Landesbank, die Landessekretäre, der Rechnungsrevisor, der Provinzial-Landmesser, die Rendanten und Kassenkontrollreure der Landesbank und der Provinzial-Feuer-Societät, der Arbeitsinspektor zu Brauweiler, die Inspektoren für das Immobilien- und Mobilien-Feuerversicherungswesen und die Apotheker an den Provinzial-Irrenanstalten.

2. Die Verwaltungs- und technischen Sekretäre, der Feuerlöschrevisor, die geprüften Landmesser, der Kanzleivorsteher bei der Centralverwaltung, die Buchhalter, die Techniker ohne höhere Qualifikation, die Registratoren, die Verwalter (Inspektoren) und Rendanten bei den Provinzialanstalten und Kassen.

## Zu Klasse V:

1. Die Lehrer und Lehrerinnen an den Provinzialanstalten, der Sekretär und Materialienverwalter in Brauweiler, die Sekretariats- und Kassenassistenten, die Landes-Bauamtssekretäre, die Hülfs Techniker, die Büreaudiätare, die Kanzlisten und der Botenmeister (Hausmeister) im Ständehause.

2. Die Straßenmeister, die Oberwärter und Oberwärterinnen, die Oberaufseher und Oberaufseherinnen, die Maschinisten (Maschinenmeister) und Gärtner an den Provinzialanstalten, die Oberhebamme und Wirthschafterin an der Provinzial-Hebammen-Lehranstalt zu Köln, der Hausvater der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler.

## Neue Bestimmungen.

## Zu Klasse IV:

1. Der Büreaudirektor der Centralverwaltung, die (Verwaltungs- und technischen) Landessekretäre, der Rechnungsrevisor, der Provinzial-Landmesser, die Obersekretäre, die Oberbuchhalter, die Rendanten (Kassierer) und Kassenkontrollreure der Landesbank und der Provinzial-Feuer-Societät, der Vorsteher des Hypotheken-Büreaus der Landesbank, der Arbeitsinspektor der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler, die Inspektoren für das Immobilien- und Mobilien-Feuerversicherungswesen, der Feuerlöschrevisor und die Apotheker an den Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten.

2. Die Verwaltungs- und technischen Sekretäre, die geprüften Landmesser, der Kanzleivorsteher bei der Centralverwaltung, der Kanzleivorsteher und Rendant (Kassierer) bei der Invalilitäts- und Altersversicherungsanstalt, die Buchhalter, die Techniker ohne höhere Qualifikation, die Verwalter und Rendanten bei den Provinzialanstalten und Anstaltskassen, die geprüften Taubstummen- und Blindenlehrer, der Materialienverwalter, der erste Sekretär bei der Arbeitsanstalt in Brauweiler und die Landes-Bauamtssekretäre.

## Zu Klasse V:

1. Die Lehrer und Lehrerinnen an den Provinzialanstalten, der zweite Sekretär und der Assistent im Arbeitsbetriebe in Brauweiler, der Obergärtner und Fachlehrer an der Provinzial-Weinbauschule, die Büreaudiätare, die Kassenassistenten, die Hülfs Techniker, die Büreaudiätare, die Kanzlisten und der Botenmeister (Hausmeister) im Ständehause.

2. Die Straßenmeister, die Oberpfleger und Oberpflegerinnen, die Oberaufseher und Oberaufseherinnen, die Maschinisten (Maschinenmeister), die Hofmeister und Gärtner an den Provinzialanstalten, die Oberhebamme und die Wirthschafterin an der Provinzial-Hebammen-Lehranstalt zu Köln, der Hausvater der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler.

## Begründung.

Zu IV. 1: Wegen Einrichtung der Stellen des Büreaudirektors, der Obersekretäre, der Oberbuchhalter, des Vorstehers des Hypotheken-Büreaus der Landesbank und des Feuerlöschrevisors der Provinzial-Feuer-Societät wird auf die besondere Vorlage wegen anderweiter Regelung der Befoldungen der Provinzialbeamten (Drucksachen Nr. 3 bezw. Anlage 15) Bezug genommen.

In Folge des erheblichen Umfanges der Geschäfte der Rendantur der Landesbank ist diese in 2 Abtheilungen getheilt, die unter anderen Verhältnissen eingerichtete Stelle des Rentmeisters kann mit Rücksicht darauf eingehen und können dessen dienstliche Aufgaben, wie dies ohne Bedenken thätlich geschieht, durch Oberbuchhalter erledigt werden. Die Stelle des Rentmeisters ist daher nicht mehr aufgeführt.

Zu IV 2: In der Klasse ist neu aufgeführt der Kanzleivorsteher und Rendant (Kassierer) der Invalilitäts- und Altersversicherungsanstalt. Die Stellen sind seit Erlaß des zur Zeit geltenden Reglements geschaffen und ihre Inhaber zufolge des mit genannter Anstalt gethätigten, mit Beschluß des 39. Rheinischen Provinziallandtags in der Sitzung vom 1. Mai 1895 verlängerten Vertrages Provinzialbeamte. Die Ausführung der betreffenden Dienststellen ist an diesem Orte daher erforderlich. Ferner sind neu in dieser Klasse aufgeführt bezw. in dieselbe versetzt: die geprüften Taubstummenlehrer und Blindenlehrer, der Materialienverwalter und der erste Sekretär der Arbeitsanstalt zu Brauweiler und die Landes-Bauamtssekretäre. Es wird dieserhalb auf die Befoldungsvorlage verwiesen.

Zu V. 1: In die Klasse sind neu aufgenommen die seit Erlaß des jetzt geltenden Reglements durch die Stats geschaffenen Stellen des zweiten Sekretärs und des Assistenten im Arbeitsbetriebe der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler, sowie des Obergärtners und Fachlehrers an der Provinzial-Weinbauschule zu Trier.

Zu V 2. Die Benennung der bisherigen Oberwärter und Oberwärterinnen ist mit den Ausführungen in der vom 40. Rheinischen Provinziallandtage in der Sitzung vom 16. März 1897 genehmigten Vorlage, betreffend die Fürsorge für die Geisteskranken und Epileptiker der Rheinprovinz, in Uebereinstimmung gebracht, nur ist statt der in dieser Vorlage gewählten Benennung „Oberin“, welche leicht zu Mißverständnissen führen kann, die Benennung „Oberpflegerin“ vorgeschlagen. In den erheblich vergrößerten Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten wird es nothwendig werden, den Oekonomieverwaltern in der Aufsicht bei den landwirtschaftlichen Arbeiten, in der Viehwirthschaft u. Gehülfen zu unterstellen, für welche der Titel „Hofmeister“ vorgeschlagen wird.



Bisherige Bestimmungen.Zu Klasse VI:

1. Die Provinzial-Straßenaufseher, die Hülfs-schreiber bei der Centralstelle, die Vizeoberwärter und Vizeoberwärtnerinnen, die Oberlöchin, die Oberwäscherin, die Aufseher und Aufseherinnen und die Werkmeister in den Anstalten.

2. Die für wesentlich mechanische Dienstleistungen angestellten Beamten (Boten, Pfortner).

Welcher der vorstehenden Kategorien ein Beamter angehört, bestimmt im Zweifelsfalle der Provinzialausschuß, welcher auch neu geschaffene Beamtenstellen in die aufgeführten Klassen einzureihen hat.

Art der Anstellung.

## § 3.

Die Befehung der Provinzialämter (Provinzialordnung § 41) erfolgt auf bestimmte Zeit, auf jederzeitigen Widerruf, auf Kündigung oder auf Lebenszeit.

In welcher Art jedes Provinzialamt zu besetzen ist, bestimmt der Provinziallandtag durch ein gemäß § 120 der Provinzialordnung der ministeriellen Genehmigung unterliegendes besonderes Reglement. (Provinzialordnung § 41.)

Die Stellen der zur Wahrnehmung der Geschäfte der Provinzialverwaltung erforderlichen Beamten werden in den Haushaltsetat unter dem Abschnitt „Befoldungen“ aufgeführt. Die Berufung eines Beamten in eine solche Stelle gilt als etatsmäßige Anstellung nach Ablauf der etwa vorgeschriebenen Probezeit.

Eine Probezeit ist in der Regel erforderlich bei denjenigen Stellen, welche auf Lebenszeit oder unter Vorbehalt einer Kündigungsfrist von drei Monaten oder längerer Zeit besetzt werden. Die Dauer dieser Probezeit wird für die einzelnen Stellen von dem Provinzialausschuß in einem gemäß § 120 der Provinzialordnung der ministeriellen Genehmigung unterliegenden besonderen Reglement festgesetzt.

Neue Bestimmungen.Zu Klasse VI:

1. Die Provinzial-Straßenaufseher, die Hülfs-schreiber bei der Centralstelle, die Stationspfleger und Stationspflegerinnen, die Werkführerinnen, die Oberlöchinnen, die Oberwäscherinnen, die II. Köchinnen, die Aufseher und Aufseherinnen und die Werkmeister in den Anstalten, die II. Hebamme in der Provinzial-Hebammen-Lehranstalt.

2. Unverändert.

Art der Anstellung.

## § 3.

Die Befehung der Provinzialämter (Provinzialordnung § 41) erfolgt auf bestimmte Zeit, auf jederzeitigen Widerruf, auf Kündigung oder auf Lebenszeit.

In welcher Art jedes Provinzialamt zu besetzen ist, bestimmt der Provinziallandtag durch ein gemäß § 120 der Provinzialordnung der ministeriellen Genehmigung unterliegendes besonderes Reglement. (Provinzialordnung § 41.)

Die Stellen der zur Wahrnehmung der Geschäfte der Provinzialverwaltung erforderlichen Beamten werden in den Haushaltsetat unter dem Abschnitt „Befoldungen“ aufgeführt. Die Berufung eines Beamten in eine solche Stelle gilt als etatsmäßige Anstellung nach Ablauf der etwa vorgeschriebenen Probezeit.

Eine Probezeit ist in der Regel erforderlich bei denjenigen Stellen, welche auf Lebenszeit oder unter Vorbehalt einer Kündigungsfrist von drei Monaten oder längerer Zeit besetzt werden. Die Dauer dieser Probezeit wird für die einzelnen Stellen von dem Provinzialausschuß in einem gemäß § 120 der Provinzialordnung der ministeriellen Genehmigung unterliegenden besonderen Reglement festgesetzt.

Begründung.

**Zu VI. 1:** Wegen der neuen Benennung der Vizeoberwärter und Vizeoberwärtnerinnen wird auf das unter V. 2 hinsichtlich des Oberwarte-personals Bemerkte hier Bezug genommen.

Die Stellen der Werkführerin an der Provinzial-Arbeitsanstalt, der II. Köchinnen in den Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten und der II. Hebamme in der Provinzial-Hebammen-Lehranstalt waren in dem geltenden Reglement entweder nicht aufgeführt oder sind durch die vom Provinziallandtag genehmigten Etats zwischenzeitig neu geschaffen.

Da jede Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt eine Oberlöchin bezw. eine Oberwäscherin hat, so war es richtiger, diese Stellen in der Mehrzahl aufzuführen.

Bisherige Bestimmungen.

Jeder Provinzialbeamte erhält die seiner Anstellung eine Bestallungsurkunde, welche die Bedingungen seiner Anstellung unter Bezugnahme auf die vorstehenden Bestimmungen enthält und welche für die vom Provinziallandtage oder Provinzialausschüsse gewählten Beamten von dem Vorsitzenden jener Körperschaften, für alle übrigen Beamten von der anstellenden Behörde (Landesdirektor, Direktor der Provinzial-Feuer-Societät, der Landesbank &c.) ausgefertigt wird.

## § 15.

Jeder Provinzialbeamte muß sich die Versetzung mit demselben Dienst Einkommen und unter Vergütung der reglementsmäßigen Umzugskosten in ein anderes Amt derselben Dienstklasse (§ 2 oben) gefallen lassen.

Als eine Verkürzung im Einkommen ist es nicht anzusehen, wenn die Gelegenheit zur Verwaltung von Nebenämtern entzogen wird, oder die Orts- bezw. Funktionszulage oder der Bezug der für Dienstunkosten besonders ausgefetzten Einnahmen mit diesen Unkosten fortfällt oder an Stelle der Dienstwohnung und sonstigen Emolumente die dafür im Etat vorgesehene Geldentschädigung gewährt, oder endlich der Wohnungsgeldzuschuß geringer oder durch eine Dienstwohnung ersetzt wird. Ebensovornig kommt in Betracht, ob für die neue Amtsstelle im Besoldungsplan andere Sätze für das Austrücken im Gehalte oder ein geringeres Höchstgehalt in Aussicht genommen ist (zu vergl. § 4 des Besoldungsplans).

Zm Uebrigen bleiben die Bestimmungen des Reglements über die dienstlichen Verhältnisse mit der Maßgabe unverändert, daß überall an Stelle des Titels „Landesdirektor“ der Titel „Landeshauptmann“ zu treten hat.

Neue Bestimmungen.

Die auf eine bestimmte Zeit gewählten und auf Lebenszeit angestellten Provinzialbeamten erhalten bei der Anstellung Bestallungsurkunden, welche die Bedingungen der Anstellung unter Bezugnahme auf die vorstehenden Bestimmungen enthalten und welche außer von dem Landeshauptmann von den Vorsitzenden des Provinziallandtages bezw. des Provinzialausschusses vollzogen werden, je nachdem die Wahl oder die Anstellung von einer dieser Körperschaften gethätigt ist.

Die Anstellungsverhältnisse der auf Kündigung oder auf Widerruf angestellten Beamten werden durch Bestätigungsverfügungen der anstellenden Behörde (Landeshauptmann, Direktor der Provinzial-Feuer-Societät, der Landesbank &c.) geregelt.

## § 15.

Jeder Provinzialbeamte muß sich die Versetzung mit demselben Dienst Einkommen und unter Vergütung der reglementsmäßigen Umzugskosten in ein anderes Amt derselben Dienstklasse (§ 2 oben) gefallen lassen.

Als eine Verkürzung im Einkommen ist es nicht anzusehen, wenn die Gelegenheit zur Verwaltung von Nebenämtern entzogen wird, oder die Orts- bezw. Funktionszulage oder der Bezug der für Dienstunkosten besonders ausgefetzten Einnahmen mit diesen Unkosten fortfällt oder an Stelle der Dienstwohnung und sonstigen Emolumente der bestimmungsmäßige Wohnungsgeldzuschuß gewährt, oder endlich der Wohnungsgeldzuschuß geringer oder durch eine Dienstwohnung ersetzt wird. Ebensovornig kommt in Betracht, ob für die neue Amtsstelle im Besoldungsplan andere Sätze für das Austrücken im Gehalte oder ein geringeres Höchstgehalt in Aussicht genommen ist (zu vergl. § 3 des Besoldungsplans).

Begründung.

Zu § 3 Absatz 5: Um irrigen Ansichten, welche durch den Besitz von Bestallungen erregt werden können, vorzubeugen, empfiehlt es sich, nach der in der unmittelbaren Staatsverwaltung bestehenden Uebung zu verfahren und nur den auf bestimmte Zeit gewählten und den auf Lebenszeit angestellten Provinzialbeamten Bestallungsurkunden auszufertigen und dagegen die Anstellungsverhältnisse der auf Kündigung und Widerruf angestellten Beamten durch Verfügung der anstellenden Behörde zu regeln.

Die Bestallungsurkunden bedürfen außer der Vollziehung durch die Vorsitzenden des Provinziallandtages bezw. des Provinzialausschusses noch der Unterschrift des Landeshauptmanns in Gemäßheit der Bestimmungen des § 90 Absatz 3 und § 91 der Provinzialordnung, da die Bestallungsurkunden zweifelsohne Urkunden darstellen, mittelst deren der Provinzialverband Verpflichtungen übernimmt.

Zu § 15: Seither ist den Anstaltsbeamten bei Versetzungen in Stellen, in welchen Dienstwohnung und andere Emolumente nicht gewährt werden konnten, statt dessen die im Etat dafür vorgesehene Geldentschädigung gezahlt worden, während die übrigen Beamten der Dienstklasse, in welche jene versetzt waren, nur den nach den Bestimmungen über die Befoldung der Provinzialbeamten zulässigen Wohnungsgeldzuschuß bezogen, welcher erfahrungsgemäß seither immer geringer war. Eine solche Befoldungsungleichheit in derselben Dienstklasse erscheint nicht gerechtfertigt und ihre Beseitigung im dienstlichen Interesse angezeigt. Durch die vorgenommene Aenderung des § 15 wird dieses erreicht.

